

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in
den Gemarkungen GEMÜNDEN und GEHLWEILER
Rhein-Hunsrück-Kreis
zugunsten der
Verbandsgemeindewerke Kirchberg, 6544 Kirchberg

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Quelle I in der Gemarkung GEHLWEILER, Flur 5 und für die Quelle II und den Tiefbrunnen "Gemünden" in der Gemarkung GEMÜNDEN, Flur 5, Flurstück-Nr.: 5/19 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet wird in den Gemarkungen

GEMÜNDEN, Flur 5,
GEHLWEILER, Flur 5,

durch 2 Schutzzonen gebildet;

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung).

Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen können den nachrichtlich beigelegten Lageplänen entnommen werden.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 178,850 ha.

Davon entfallen auf:

die Zone I = 0,27 ha und
die Zone II = 178,58 ha.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben (Geltungsbereich der Rechtsverordnung):

Zone I

Die Quelle I liegt in der Gemarkung Gehlweiler, Flur 5.
Der Brunnen und die Quelle II liegen in der Gemarkung Gemünden, Flur 5, Flurstück 5/19. Der Brunnen liegt südlich des sich dort befindlichen Wasserhochbehälters und die Quelle II liegt nordöstlich des Wasserhochbehälters.

Zone II

Die Grenze beginnt an der L 229, Gemarkung Gemünden, Flur 5, Flurstück 5/11, ca. 40 m oberhalb des Flurstücks 5/18. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung in dem Flurstück 5/19. Nach ca. 700 m trifft sie auf eine Waldschneise. Dieser folgt sie in südöstlicher Richtung ca. 800 m bis sie auf die Flurgrenze zur Flur 1, Gemarkung Henau trifft. Diese Flurgrenze verfolgt der Grenzverlauf in südwestlicher Richtung, überquert die L 229, kurz darauf verläßt sie die Gemarkung Gemünden und tritt über in Flur 5, Gemarkung Gehlweiler, und folgt dieser Flurgrenze bis zur Ruine Koppenstein. Dort verläßt der Grenzverlauf die Flurgrenze und knickt ab in nordwestlicher Richtung und folgt hier einer Waldschneise ca. 600 m lang wo er auch die K 62 kreuzt. Dann wechselt er die Richtung und verläuft 450 m lang nordöstlich auf einer Schneise. Jetzt verläuft die Grenze diese Schneise und verläuft weiter in nördlicher Richtung bis sie nach ca. 250 m auf die Flurgrenze zur Flur 5, Gemarkung Gemünden trifft. Von hier läuft sie wieder auf den Ausgangspunkt L 229.

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung von Mitteln für den Pflanzenschutz im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) -in der jeweils gültigen Fassung-
- e) organische Düngung

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll

1. den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind,
2. den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- b) Baustellen, Baustofflager

- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen, Parkplätze, Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs; Veränderung bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt; Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (z.B. Teer, phenolhaltige Bitumina und Schlacken)
- d) Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) - in der jeweils gültigen Fassung
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Neuanlage und weitere Belegung vorhandener Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;

Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- k) Sprengungen
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Massentierhaltung
- m) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung; Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
- o) Gärfuttermieten
- p) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe
- q) offene Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel, die nach der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzen-Anwendungsverordnung) -in der jeweils gültigen Fassung - in Wasserschutzgebieten verboten sind

- r) Transport und Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen
- s) Durchleiten von Abwasser, Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben, Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, Dräne und Vorflutgräben, Fischteiche
- u) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- v) Aufbringen von Klärschlamm

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 5

A u s n a h m e n

- (1) Die Bezirksregierung kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die dafür zuständige Behörde die Ausnahmege-
nehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirks-
regierung Koblenz.
- (3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Aufla-
gen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückse-
igentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt
wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz
der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

B e g ü n s t i g t e

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind
die Verbandsgemeindewerke Kirchberg, 6544 Kirchberg .

§ 7

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung, der die Planunterlagen
beigefügt sind, wird während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei
der

- a) Bezirksregierung Koblenz - Obere Wasserbehörde-, 5400 Koblenz
 - b) Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 6544 Kirchberg
- zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu
100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die
mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

E n t s c h ä d i g u n g

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigung- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

5400 Koblenz, 14. 12. 1992
Az.: 56-61-40-2/88

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
In Vertretung



V o i g t